Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den "barrierefreien Ersatzneubau der Haltestelle Hoterheide" in Meerbusch durch die Rheinbahn AG Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Rheinbahn AG vom 29.05.2024

"Öffentliche Bekanntmachung" gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBI. I S. 3370)

Die Rheinbahn AG hat mit Schreiben vom 29.05.2024 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den "barrierefreien Ersatzneubau der Haltestelle Hoterheide" in Meerbusch gestellt. Die Maßnahme beinhaltet den Bau eines Mittelbahnsteiges einschl. der Zugänge an der Haltestelle "Hoterheide" sowie die betriebstechnische Ausrüstung und die angrenzenden Straßenbereiche inkl. Bahnübergänge.

Der barrierefreie Ersatzneuausbau der Stadtbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002).

Die Haltestelle soll nach dem Ersatzneubau dem aktuellen Standard für barrierefreie Haltestellen entsprechen. Dadurch ist die freie Zugänglichkeit für mobilitätsbehinderte Personen zur Haltestelle und zum Fahrzeug gewährleistet. Der vorhandene Mittelbahnsteig aus dem Jahr 1998 weist gravierende Bauteilschäden in der tragenden Konstruktion auf, wodurch die Tragfähigkeit erheblich beeinträchtig ist und deshalb ein Ersatzneubau unabdingbar ist. Der barrierefreie Ersatzneubau erfordert einen Rückbau der aktuellen Konstruktion und einen Ersatzneubau nach dem aktuellen Stand der Technik in fast gleicher Lage.

Mit Schreiben vom 29.05.2024 hat die Rheinbahn AG für die o.a. Maßnahme auch einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung

05.07.2024 Seite 2 von 3

des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage 1 des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" (vgl. § 1 Abs. 1 UVPG). Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 / UVPG unter Pkt. 14.11 aufgeführt ("Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen"). Für die unter Pkt. 14.11 (Anlage 1 / UVPG) aufgeführten Vorhaben ist eine "allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" vorgesehen.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projekts keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit", "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt", "Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft", kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" sowie "die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern" nach sich ziehen.

Die Gleisanlage wird nur durch das Stopfen auf einer Gleis-Soll-Lage unter 5 cm geringfügig verändert. Deshalb besteht keine Veranlassung, Maßnahmen zur Reduzierung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen der Gleisanlage vorzusehen, da keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Schallentwicklung. Die sehr geringfügige Gleisveränderung erfordert keine schalltechnische Untersuchung.

Durch den grundsätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft wird eine Kompensation erforderlich, die in unmittelbarer Nähe durchgeführt wird.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht. Deshalb ist hinsichtlich der Schutzgüter auch keine UVP erforderlich.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass

05.07.2024 Seite 3 von 3

die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind, nach Zusicherung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin, höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Dietz